



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16- 2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

25. Januar 2017

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RLP
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände
- LSJV
- ini-migration RLP

**Mein Aktenzeichen**

78 61-00001/2012-001  
Dok.Nr.:2017/000283  
Referat 726

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartnerin / E-Mail**

Birsan Alan  
[Birsan.Alan@mffjiv.rlp.de](mailto:Birsan.Alan@mffjiv.rlp.de)

**Telefon / Fax**

06131 16 - 4183  
06131 1617 - 4183

### Anwendungshinweise zum neuen Landesaufnahmegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes verkündet (GVBl. für Rheinland-Pfalz Nr. 19 vom 27. Dezember 2016, S. 583). Demgemäß möchte ich Sie auf die wichtigsten Veränderungen hinweisen, die das Landesaufnahmegesetz betreffen. Im Nachfolgenden sind §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des neuen Landesaufnahmegesetzes.

#### Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 und 2

- 1.1** Der bisherige Verweis in § 3 Abs. 1 Satz 1 auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Landespflegegeldgesetz oder dem Landesblindengeldgesetz entfällt. Asylbegehrende können regelmäßig nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, weshalb die Streichung der genannten Gesetze den bisherigen Umfang der Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht berührt; auch Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Grundlage des § 2 Abs. 1 AsylbLG sind Aufwendungen nach dem AsylbLG im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1.

- 1.2** § 3 Abs. 2 Satz 2 wurde redaktionell geändert und der Verweis auf Absatz 1 durch den Verweis auf § 3 Abs. 2 Satz 1 (Erstattungsbetrag iHv. 35 Millionen Euro) ersetzt. Hiermit wird verdeutlicht, dass sich die Verteilung der jährlichen Pauschale in Höhe von 35 Millionen Euro nach § 3 Abs. 2 Satz 1 allein nach der Verteilquote richtet, die jährlich auf Grundlage des § 6 Abs. 1 festgelegt wird.

### **Leistungen in besonderen Fällen nach § 3a**

- 2.1** Der neue § 3a Abs. 1 sieht einmalige – bereits zum 29. Dezember 2016 veranlasste – Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von insgesamt **140 Millionen Euro** vor.
- 2.2.1.** Davon dienen **96 Millionen Euro** nach § 3a Abs. 1 Satz 1 zur Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten, Flüchtlingen, aber auch unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, Resettlement-Flüchtlingen oder Personen, die im Zuge einer Landesaufnahme nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen wurden.
- 2.2.2.** Die Verteilung dieses Betrags auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt gemäß § 3a Abs. 3 Satz 1 auf Grundlage der nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen (EWOIS) zum Stichtag 30. Juni 2016 ermittelten Zahl der Personen, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben (vgl. Schreiben der ADD an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 29. Dezember 2016, Az.: 24/AfA-78 613). Diese Mittel sollen grundsätzlich zur Entlastung aller Gemeinden und Gemeindeverbände bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen aufgenommenen ausländischen Personen dienen. Daher ist nach § 3a Abs. 3 Satz 3 für den kreisangehörigen Raum eine weitere Verteilung der Mittel vorgesehen (vgl. LT-Drs. 17/1514, dort S. 7). Die Landkreise sollen die weitere Verteilung regeln.

Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 30. November 2016 (Az.: 78 631:334) den Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag und Städtetag über die Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der sogenannten „Integrationspauschale“ informiert.

**2.2.3.** Die weiteren **44 Millionen Euro** nach § 3a Abs. 1 Satz 2 sind – wie bereits im Jahr 2015 – ein (anteiliger) Abschlag auf die nach dem Landesaufnahmegesetz im Haushaltsjahr 2017 fälligen Landesleistungen an die Landkreise und kreisfreien Städte. Die im Jahr 2017 fälligen Landesleistungen umfassen:

- die Aufwendererstattung für das 2. Kalenderhalbjahr 2016 und die
- Aufwendererstattung für das 1. Kalenderhalbjahr 2017, einschließlich
- der Pauschale nach § 3 Abs. 2 für das Jahr 2017.

Die Aufteilung dieser Abschlagszahlung bestimmt sich gemäß §§ 3a Abs. 3 Satz 4, 6 Abs. 1 nach der Verteilquote für das Jahr 2016 (vgl. Schreiben der ADD an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 29. Dezember 2016, Az.: 24/AfA-78 613).

**2.3.** Ab dem Jahr 2017 kann das Land auf Grundlage des neuen § 3a Abs. 2 nicht verausgabte Haushaltsmittel, die für Erstattungsleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz vorgesehen sind, als Abschlag auf die im kommenden Kalenderjahr fälligen Landesleistungen nach dem Landesaufnahmegesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte zahlen. Die Höhe der möglichen Abschlagszahlung ist auf maximal 44 Millionen Euro begrenzt. Die Aufteilung dieses Betrags bestimmt

sich gemäß §§ 3a Abs. 3 Satz 4, 6 Abs. 1 entsprechend der in diesem Jahr gültigen Verteilquote.

#### **Zuständigkeit nach § 4**

3. Der neue § 4 Abs. 1 Nr. 1 stellt explizit klar, dass die ADD nicht nur für die landesinterne Erstverteilung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, sondern auch für landesinterne Umverteilung (Zweitverteilung) dieser Personen zuständig ist (vgl. mein Schreiben vom 1. Juli 2016, Az.: 78 611-00001/2016-001- Dok.-Nr.: 2016/018918). Für die Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, ist die ADD weiterhin nicht zuständig. Deren Verteilung richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nach dem in §§ 42 bis 42 f des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gesondert normierten Verfahren. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes bleibt von der Neuregelung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender